

**Betriebssatzung
für die
Stadtentwässerung Bad Rappenau

vom 23.10.1997**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 29) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 23.10.1997 *) die folgende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Rappenau beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Bad Rappenau erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

*) Geändert durch
Euro-Anpassungs-Satzung vom 27.09.2001, veröffentlicht am 15.11.2001.
1. Änderungssatzung vom 13.12.2007, veröffentlicht am 20.12.2007

- 2 -

§ 2

Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen
Stadtentwässerung Bad Rappenau.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Bad Rappenau.

§ 3

Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6

Betriebsausschuss Stadtentwässerung

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Technischen Ausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Technischen Ausschuss gelten entsprechend.

- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Der Leiter des Tiefbauamts ist Technischer Betriebsleiter, der Leiter der Stadtkämmerei ist Kaufmännischer Betriebsleiter. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG). Jeder Betriebsleiter ist nach außen alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 – 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die Abkürzung (TEuro) bedeutet 1000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu	rat
		bis zu	TEuro	TEuro	mehr als
		TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	50	50	200	200
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	8	8	25	25
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat
			bis zu TEuro	mehr als TEuro	
1	2	3	4	5	6
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen	5	5	20	20
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	5	5	150	150
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung	0	0	150	150
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	50	50	200	200
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	30	30	200	200
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	3	3	25	25
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	3	3	25	25
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	20	20	100	100
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	3	3	25	25
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter			nach allgemeinen Grundsätzen	
12	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	2,5	2,5	10	10

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu	rat
		bis zu	TEuro	bis zu	mehr als
		TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
1	2	3	4	5	6
13	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	20	20	70	70
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	20	20	70	70
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	20	20	70	70

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebs-	Gemeinderat
		leitung	ausschuss	
		3	4	6
1	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		X grundsätzlich	X bei Regelung durch Satzung
2	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgeltgr. 7 – 9 TVöD sowie Zeitan- gestellte bis zu 3 Jahre	Entgeltgr. 10 TVöD	Entgeltgr. 11 – 15 TVöD
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	X		

§ 10

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bad Rappenau, 23.10.1997

Bürgermeisteramt

gez. Zimmermann

(Zimmermann)
Bürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).